

# **Kantonale Zivilstandsverordnung**

**(Änderung vom 1. März 2023)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderung durch den Bund rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli

---

## **Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)**

### **(Änderung vom 1. März 2023)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Amtsräume

§ 2. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes stellt für Trauungen und zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben kann sie weitere Lokale festlegen und deren Benützung gegen Entgelt vorsehen.

<sup>3</sup> Lokale für Trauungen und zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen sind lit. a–d unverändert.

<sup>4</sup> Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes meldet dem Gemeindeamt die Lokale für Trauungen und zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen vor ihrer Benützung.

Öffnungszeiten

§ 3. <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während deren Trauungen und zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen vorgenommen werden. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt.

<sup>2</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen oder zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV).

Marginalie zu § 13:

Kosten

Vor Gliederungstitel «F. Amtstätigkeit»:

Gebühren-  
freiheit

§ 13 a. Für die Entgegennahme einer Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe wird keine Gebühr erhoben.

## **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. März 2023**

Seit dem 1. Juli 2022 bezahlte Gebühren für die Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe gemäss Anhang 1 Ziff. 7 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen können innert fünf Jahren seit Bezahlung beim erhebenden Zivilstandsamt zurückgefordert werden.

---

### **Begründung**

#### **A. Ausgangslage**

Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, eine Ehe einzugehen. Paare, die vor diesem Zeitpunkt eine eingetragene Partnerschaft begründet haben, können diese bei jedem Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln lassen (Art. 35a Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft [PartG, SR 211.231]). Die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften in der Schweiz ist seit diesem Datum nicht mehr vorgesehen. Mit Schreiben vom 28. September 2022 ersuchte der Stadtrat von Zürich den Regierungsrat um Schaffung einer Rechtsgrundlage, um auf die Gebühren für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe verzichten zu können.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (ZVO, LS 231.1) einerseits mit einer neuen Bestimmung (§ 13a) ergänzt werden, die den Verzicht auf die Gebühren für die Umwandlungserklärung zum Gegenstand hat. Andererseits wird die Verordnung an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst.

#### **B. Ziele und Umsetzung**

Mit der Teilrevision der ZVO soll eine doppelte Belastung von Personen in eingetragener Partnerschaft verhindert werden, indem für die Umwandlung ihrer Partnerschaft in eine Ehe keine zusätzlichen Gebühren verlangt werden. Damit wird ein Beitrag zur Gleichstellung der Ehe für alle Paare geleistet. Ausserdem soll die Verordnung an das neu geltende Bundesrecht angepasst werden.

### **C. Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Direktion der Justiz und des Innern eröffnete das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung der ZVO am 1. November 2022 und schloss es am 30. Dezember 2022 ab. Ausdrücklich zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Interessenverbände der Gemeinden (Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich [GPV], Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute [VZGV] sowie Zürcherischer Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten [ZVZ]). Sämtliche zur Vernehmlassung eingeladenen Adressatinnen und Adressaten sowie die Gemeinde Thalwil reichten eine Vernehmlassungsantwort ein. Die Vernehmlassungsunterlagen und die Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten sind unter [zh.ch/vernehmlassungen](https://zh.ch/vernehmlassungen) (mit Stichwort «ZVO») abrufbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der GPV die Stossrichtung der Vorlage begrüsst und eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2022 und die Rückzahlung der bereits geleisteten Gebühren fordert. Der VZGV stimmt der Vorlage zu, wünscht sich aber eine schweizweit einheitliche Regelung. Der ZVZ lehnte die Vorlage mit der Begründung ab, dass bereits beurkundete Umwandlungen nicht vom Gebührenerlass profitieren könnten.

### **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu §§ 2 und 3

Seit dem 1. Juli 2022 ist es in der Schweiz nicht mehr möglich, eingetragene Partnerschaften zu begründen. Die Hinweise auf die Möglichkeit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wurden entfernt.

Eingetragene Partnerschaften können nur in Eheschliessungen umgewandelt werden, wenn diese vor dem 1. Juli 2022 begründet worden sind. Im Rahmen des Übergangsrechts wurde die Möglichkeit geschaffen, zeremonielle Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe durchzuführen (Art. 35 Abs. 3 PartG und Art. 1a Abs. 3 Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2]).

Gemäss Bundesrecht sind zeremonielle Umwandlungen hinsichtlich der Form den Trauungen gleichgestellt. Deshalb werden die Zivilstandsämter verpflichtet, für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft geeignete Lokale zur Durchführung von Zeremonien zur Umwandlung einer Partnerschaft in eine Ehe zur Verfügung zu stellen. Die Traulokale müssen gemäss Bundesrecht die gleichen Anforderungen wie ordentliche Traulokale erfüllen.

### Zu § 13a (neu)

Personen, die ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln möchten, können bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz eine Umwandlungserklärung abgeben. Für diese Erklärung erheben die Zivilstandsämter gestützt auf Anhang 1 Ziff. 7 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) eine Gebühr von Fr. 75. Art. 3 Abs. 2 ZStGV ermöglicht es den Kantonen, auf diese Gebühr zu verzichten. Mit der Einführung dieser Bestimmung dürfen die Zivilstandsämter der Gemeinden diese Gebühr nicht mehr erheben.

Weitere Gebührenpositionen im Zusammenhang mit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft (Zuschlag für die zeremonielle Umwandlung, Umwandlung in einem ausserordentlichen Traulokal sowie entsprechende Auszüge) sind gestützt auf die Bestimmungen der ZStGV weiterhin zu erheben. Art. 3 Abs. 2 ZStGV ermöglicht es den Kantonen, nur auf die Gebühren der Umwandlung, nicht aber auf die Gebühren der «zeremoniellen Umwandlung» zu verzichten. Ebenfalls werden keine weiteren Gebührenverzichtse hinsichtlich Trauungen und Dienstreisen eingeführt.

Aufgrund der Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Verordnung rückwirkend in Kraft gesetzt. Dies ermöglicht eine Gleichbehandlung der betroffenen Personen, die bereits Gebühren für die Umwandlungserklärung entrichten mussten.

## **E. Auswirkungen**

Betroffenen Paaren wurde eine Eheschliessung lange Zeit vom Gesetzgeber verwehrt und sie mussten bereits bei der Eintragung der Partnerschaft Gebühren bezahlen. Mit dieser Verwaltungsänderung kann eine doppelte Belastung der betroffenen Personen beseitigt werden. Mit der Einführung eines Gebührenverzichts für Umwandlungen einer Partnerschaft in eine Ehe dürfen die Zivilstandsämter der Gemeinden keine Gebühren für die Erklärungen der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe mehr verlangen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die neue Regelung gewisse finanzielle Auswirkungen auf die Zivilstandsämter der Gemeinden hat. Da die Umwandlungserklärung bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz abgegeben werden kann und derzeit nur der Kanton Zürich eine solche Gebührenbefreiung vorsieht, könnte die neue Regelung in der ZVO zudem dazu führen, dass auch Paare ohne Bezug zum Kanton Zürich im Kanton Zürich die Umwandlung durchführen und dadurch ein Mehraufwand für die Zivilstandsämter im Kanton Zürich entsteht. Die finanziellen Auswirkungen

gen sowie der allfällige Mehraufwand würden sich jedoch mit Blick auf die Gleichstellung der Ehe für alle Paare rechtfertigen.

Ab der Einführung der Ehe für alle am 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wurden im elektronischen Personenstandsregister INFOSTAR 686 Umwandlungen beurkundet. Fast die Hälfte aller Umwandlungen entfallen auf die Stadt Zürich. Für diesen Zeitraum wären die Zivilstandsämter verpflichtet, insgesamt Fr. 51 450 den betroffenen Paaren rückzuerstatten.

## **F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Verwaltungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

## **G. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung**

Die Verwaltungsänderung soll rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft treten. Ziel dieser Rückwirkung ist die Gleichbehandlung aller Paare, die ihre Partnerschaft seit Inkrafttreten der Ehe für alle in eine Ehe umgewandelt haben bzw. umwandeln möchten. Wer die Partnerschaft vor Erlass dieser Verwaltungsänderung umgewandelt und die nun abgeschaffte Gebühr bereits entrichtet hat, erhält die Möglichkeit, eine Rückerstattung beim zuständigen Zivilstandsamt zu verlangen. Dabei ist analog die Verjährungsfrist von Art. 15 Abs. 1 ZStGV zu beachten. Im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht haben die Zivilstandsämter die betroffenen Paare über diese Möglichkeit zu informieren. Dieses Vorgehen ermöglicht die Regelung der Rückzahlungsmodalitäten zwischen den Paaren und dem Zivilstandsamt.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Rückwirkung nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist, wenn sie zeitlich mässig ist, wenn sie keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt, wenn sie sich durch triftige Gründe rechtfertigen lässt und wenn sie nicht in wohlerworbene Rechte eingreift (BGE 119 Ia 154 E. 4b). Da eine Umwandlung erst seit dem 1. Juli 2022 möglich ist und sich nur auf Partnerschaften bezieht, die vor diesem Datum geschlossen wurden, dürfte die finanzielle und administrative Belastung der Gemeinden und der einzelnen Zivilstandsämter gering ausfallen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gebühren-

rückerstattung von Fr. 75 pro Umwandlung. Die rückwirkende Inkraftsetzung soll dazu dienen, eine stossende Rechtsungleichheit zu beseitigen. Es soll so die Gleichbehandlung aller Paare, die im Kanton Zürich ihre Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben bzw. umwandeln wollen, sichergestellt werden.

Gestützt auf Art. 49 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) sind kantonale Erlasse im Bereich des Zivilstandswesens genehmigungspflichtig. Die Inkraftsetzung steht deshalb unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund.